

**Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit
Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
im Erzbistum Hamburg¹**

Vom 30. September 2010

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 10, Art. 108, S. 149 ff., v. 15. Oktober 2010) geändert am 14.06.2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 74, S. 83 f., v. 15. Juni 2012), zuletzt geändert am 28.2.2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 3, Art. 38, S. 60, v. 18. März 2014)

- Amtliche Lesefassung vom 1. April 2014 -

Präambel

Aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Wahrung des christlichen Erziehungsauftrages muss sichergestellt werden, dass nur von ihrer Persönlichkeit her geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen beauftragt werden. Dementsprechend wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1 Persönliche Eignung

Kirchliche Rechtsträger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten oder diese betreuen, eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 2 Führungszeugnis, ergänzende Selbstauskunftserklärung

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 haben kirchliche Rechtsträger sich bei der Einstellung und in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Von bereits eingesetzten Personen hat sich der Träger das Führungszeugnis erstmalig unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt insbesondere für die Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Geistliche,

2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,

¹ Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

3. Pastoral- und Gemeindereferenten,
4. Dekanatsjugendreferenten,
5. Mitarbeiter in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft,
6. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater,
7. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft,
8. sonstige im Sinne von § 1 hauptamtlich eingesetzte Personen.

(3) Die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen betrifft auch Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandentschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

(4) Außerdem haben die gemäß den vorstehenden Absätzen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes verpflichteten Personen bei Beendigung einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) eine ergänzende Selbstauskunftserklärung gemäß der Anlage 1 zu diesem Gesetz abzugeben.

§ 3 Verfahren

(1) Die Aufbewahrung eines nach § 2 vorgelegten Führungszeugnisses richtet sich nach geltendem Recht.

(2) Dem Betroffenen sind die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

(3) Der Generalvikar kann für einzelne Rechtsträger oder Gruppen von Rechtsträgern eine andere Person oder Verwaltungsstelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragen.

§ 4 Handlungspflichten in kinder- und jugendpastoralen Handlungsfeldern

(1) Mitarbeiter, die in kinder- und jugendpastoralen Handlungsfeldern oder solchen mit erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzt sind, haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bekannt werden.

(2) Es ist eine Mitteilung an den bzw. die Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs zu geben, sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Geistlichen oder Ordensangehörigen oder gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter richtet.

Anlage 3

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

(1) Die Träger der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen sind gehalten, bei der Auswahl von in diesem Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Geeignetheit dieser Personen anzuwenden.

(2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung (z. B. Juleica) voraus, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient.

(3) Ehrenamtliche in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen haben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie nicht wegen einer der in § 1 genannten Straftatbestände verurteilt worden sind und auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen sie eingeleitet worden ist. Diese Erklärung hat gemäß der Anlage 2 zu diesem Gesetz zu erfolgen. Die für einen Rechtsträger regelmäßig freiberuflich tätigen Personen (Honorarvertragspartner) gemäß § 13 Abs. 4 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) haben ihm ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 bei Abschluss des Vertrages vorzulegen. Lediglich einmalig tätig werdende Personen gemäß Satz 3 haben bei Abschluss des Vertrages die für Ehrenamtliche gemäß den Sätzen 1 und 2 entsprechende Erklärung vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Es wird zum 30. Juni 2016 überprüft.

Erklärung

für ehrenamtlich tätige Personen

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Rechtsträger)

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg erkläre ich hiermit als Ehrenamtliche/r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, dass ich nicht wegen eines der Straftatbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet worden ist.

(Ort, Datum, Unterschrift)